



II-616 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 6.399/62-II/C/80

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
Dr. ERMACORA und Genossen, betreffend
"Entführung" eines polnischen Ehepaares.

253/AB

1980 -02- 04
zu 288 /J

Zu Zl. 288/J-NR/1979

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Zu der von den Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 20. Dezember 1979 an mich gerichteten Anfrage Nr. 288/J-NR/1979, betreffend "Entführung" eines polnischen Ehepaares, beehre ich mich mitzuteilen:

Auch mehrere österreichische Presseorgane haben sich wiederholt und zum Teil eingehend mit der Angelegenheit der Eheleute BRÜST befaßt. Zwei Presseorgane haben sogar in Polen Kontakt mit dem nunmehr dort lebenden Ehepaar BRÜST aufnehmen lassen.

Selbstverständlich haben sich auch die österreichischen Sicherheitsbehörden, sobald sie Kenntnis von der Vermutung erlangt hatten, die Eheleute BRÜST könnten "entführt" worden sein, mit dieser Angelegenheit beschäftigt.

Die Bundespolizeidirektion Wien hat den ihr bis dahin bekanntgewordenen Sachverhalt am 3. August 1979 der Staatsanwaltschaft Wien bekanntgegeben. Aufgrund dieses Berichtes der Bundespolizeidirektion Wien wurde beim Landesgericht für Strafsachen in Wien ein Strafverfahren gegen unbekannte Täter wegen Verdachtes der strafbaren Handlung

- 2 -

nach § 103 Abs. 1 des StGB anhängig gemacht. Dieses Verfahren mußte jedoch in der Folge gemäß § 412 der StPO abgebrochen werden.

Die von den Sicherheitsbehörden durchgeführten Erhebungen gestalteten sich insofern schwierig, als eine direkte Befragung der Eheleute BRÜST nicht möglich war. Bei den zuletzt über Gerichtsauftrag gepflogenen Erhebungen kamen jedoch Umstände zutage, die dafür sprechen, daß die Eheleute BRÜST schon vor längerer Zeit, jedenfalls aber bevor sie am 10. Juli 1979 ihre Wohnung verlassen haben, von der bevorstehenden Reise nach Polen gewußt haben.

Im einzelnen darf ich die gestellten Fragen wie folgt beantworten:

Zur Frage 1: Das polnische Ehepaar BRÜST hat sich seit August 1972 im österreichischen Bundesgebiet aufgehalten.

Zur Frage 2: Bereits im Dezember 1977 hat das Bundesministerium für Inneres, das vom Amt der Wiener Landesregierung gemäß § 10 Abs. 3 des Staatsbürgerschaftsgesetzes mit dem Ansuchen der Eheleute BRÜST um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft befaßt worden war, gegenüber dieser für die allfällige Verleihung der Staatsbürgerschaft zuständigen Behörde eine positive Stellungnahme abgegeben.

Zur Frage 3: Nach den mir vorliegenden Berichten dürften die Eheleute BRÜST Österreich am 10. Juli 1979 verlassen haben; allerdings ist diese Ausreise von keiner österreichischen Grenzkontrollstelle schriftlich festgehalten worden.

- 3 -

Mehrere Personen, die mit den Eheleuten BRÜST in Polen gesprochen haben, haben den österreichischen Sicherheitsbehörden mitgeteilt, die Eheleute BRÜST hätten ihnen erklärt, sie hätten wohl keine genaue Erinnerung mehr an die Art ihrer Reise nach Polen, doch seien sie der Ansicht, daß sie mit einem PKW dorthin gebracht worden seien. Nach den Erhebungen der Sicherheitsbehörden dürfte das Ehepaar BRÜST allerdings nicht auf dem Land- sondern auf dem Luftwege Österreich verlassen haben.

Zur Frage 4: Da ein sicherer Beweis dafür fehlt, bitte ich um Verständnis, daß ich die Luftfahrtgesellschaft, mit der das Ehepaar BRÜST Österreich vermutlich verlassen hat, nicht nennen kann.

Zur Frage 5: Auf dem Flughafen Wien - Schwechat wurden eingehende Erhebungen über den vermutlichen Abflug der Eheleute BRÜST nach Polen gepflogen. Dabei ergaben sich keinerlei Hinweise auf irgendwelche besonderen Vorkommnisse; ja gerade das Fehlen irgendwelcher besonderen Wahrnehmungen ist mit Ursache dafür, daß der Abflug der Eheleute BRÜST nicht zweifelsfrei bewiesen werden kann.

Zur Frage 6: Die Beantwortung dieser Frage erübrigt sich im Hinblick auf die Beantwortung der anderen Fragen.

1. Februar 1980

